



Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verstößt weder gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch gegen das Recht der europäischen Gemeinschaft.

§ 121 SGB VII

hier:

Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 08.11.2005 – S 10 U 114/05 –

Bezugnahme u.a. auf das Urteil des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R -,  
HVBG-INFO 08/2004, S. 682-691;

vgl. auch VB 099/2005 vom 19.10.2005 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.)

Bemerkenswert ist auch, wie deutlich sich das SG hinsichtlich des politischen Charakters der Klagewelle äußert (letzte Seite):

"Die Klägerinnen mögen wie auch alle ihre Mitstreiter einen politischen Meinungsbildungsprozess und eine öffentliche Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland in Gang setzen, um den hierzu berufenen demokratisch legitimierten Deutschen Bundestag zu einer Entscheidung über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung zu veranlassen. Die Kammer sieht sich nicht dazu berufen, einer Aushöhlung der parlamentarischen Demokratie durch Entscheidungsverlagerung auf die supranationale Ebene Vorschub zu leisten."

Das **Sozialgericht Mannheim** hat mit **Urteil vom 08.11.2005 – S 10 U 114/05 –** wie folgt entschieden:

**Sozialgericht Mannheim**

Az.: S 10 U 114/05



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**



### Tatbestand

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten.

Die Klägerin Ziff. 1, die [REDACTED] GmbH, wandte sich mit Schreiben vom 28.05.2004 an die Beklagte. Man kündige die Pflichtmitgliedschaft in der BG zum Jahresende 2004 und beabsichtige, sich stattdessen privat gegen die bestehenden Risiken abzusichern. Mit Schreiben vom 29.06.2004 (ohne Rechtsmittelbelehrung) teilte die Beklagte der Klägerin Ziff. 1 mit, diese gehöre zu ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Zugehörigkeit eines Unternehmens zur Berufsgenossenschaft richte sich einzig und allein nach der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen. Die Berufsgenossenschaften seien Körperschaften des öffentlichen Rechts und keine privatrechtlichen Institutionen, deren Zugehörigkeit nach Belieben erworben oder gekündigt werden könne.

Mit dem hiergegen gerichteten Widerspruch machte die Klägerin Ziff. 1 geltend, die Ablehnung der Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft im Hinblick auf den rechtlich und tatsächlich abtrennbaren Teil der Pflichtversicherung der Arbeitnehmer gegen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle mit Wirkung für die Zukunft sei mit Europäischem Recht und Verfassungsrecht unvereinbar. Es werde unmöglich gemacht, das günstigere Angebot ausländischer Versicherer wahrzunehmen, wodurch sie in ihrer passiven Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 ff des EG-Vertrages beeinträchtigt werde. Überdies verstoße die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft mit Wirkung für die Zukunft gegen die Individualschutz entfaltenden Vorschriften der Art. 81 ff EGV. Hinzu träfen Verstöße gegen die Art. 2, 3, 9, 12 und 14 des Grundgesetzes im Sinne einer Benachteiligung gegenüber Konkurrenten, die bei günstigeren Versicherern abgesichert seien und im Sinne eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Rechtmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft als solcher im Hinblick auf die Präventionsaufgaben der Beklagten werde nicht in Frage gestellt, wohl aber der Zwang zur Absicherung des Risikos von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bei der Beklagten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Art. 49 ff EGV sei nicht gegeben, da die gesetzlichen Unfallversicherungsträger nicht Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift

erbrächten, sondern die in § 1 SGB VII bezeichneten Aufgaben durch Erfüllung von Sozialleistungen erfüllten und Beiträge zur Finanzierung dieser öffentlichen Aufgabe und nicht zu Erwerbszwecken erheben. Ein Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht (Art. 81 ff EGV) liege ebenfalls nicht vor, da die Berufsgenossenschaften keine Unternehmen in diesem Sinne seien. Auf die Berufsgenossenschaft als Träger staatlich organisierter und beaufsichtigter Sozialversicherungssysteme, die einem sozialen Zweck folgten und wesentlich durch Elemente des sozialen Ausgleichs geprägt seien, sei das europäische Wettbewerbsrecht nicht anwendbar. Ein Verstoß gegen Grundrechte liege gleichfalls nicht vor, wie sich auch aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ergebe.

Klage erhoben hat die Klägerin Ziff. 1 beim Sozialgericht Mannheim am 12.01.2005 (S 10 U 114/05).

Die Klägerin Ziff. 2, [REDACTED] GmbH, wandte sich mit Schreiben vom 12.10.2004 ebenfalls an die Beklagte mit dem Ansinnen, die Pflichtmitgliedschaft dort zum Jahresende 2004 zu kündigen. Mit Bescheid vom 20.10.2004 lehnte die Beklagte dies als rechtlich unzulässig ab, da ihre Zuständigkeit für die Klägerin Ziff. 2 kraft Gesetzes festgelegt sei.

Mit gleichlautender Begründung wie im Falle der Klägerin Ziff. 1 wurde hiergegen Widerspruch eingelegt, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2004 mit gleicher Begründung wie bei der Klägerin Ziff. 1 zurückwies.

Die Klägerin Ziff. 2 hat Klage erhoben beim Sozialgericht Mannheim gleichfalls am 12.01.2005 (S 10 U 115/05).

Mit Beschluss vom 09.02.2005 hat das Gericht die beiden Klagen unter dem Aktenzeichen S 10 U 114/05 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, nachdem die beiden Klägerinnen durch denselben Prozessbevollmächtigten vertreten werden, der identische Klagebegründungen vorgelegt hat.



Die Klägerin Ziff. 1 beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.06.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.12.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie zum 31.12.2004 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist, hilfsweise festzustellen, dass sie ab dem 01.01.2005 nicht mehr Pflichtmitglied bei der Beklagten ist, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist.

Die Klägerin Ziff. 2 beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.10.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.12.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie zum 31.12.2004 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist, hilfsweise festzustellen, dass sie ab dem 01.01.2005 nicht mehr Pflichtmitglied bei der Beklagten ist, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist.

Zur Begründung der beiden Klagen haben die Klägerinnen umfangreich vortragen lassen. Sie beziehen sich auf ein im Auftrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen erstattetes Rechtsgutachten von Prof. Giesen von der Universität Gießen. Bei der Unfallversicherung handle es sich um eine Dienstleistung. Das Monopol der Beklagten sei nicht durch sogenannte zwingende Allgemeininteressen im Sinne der Rechtsprechung des EuGH gerechtfertigt, da die hoheitlichen Tätigkeiten der Schadensverhütung und des Erlasses von Satzungsrecht nicht zwingend mit der Versicherungstätigkeit verbunden seien. Auch die marginalen Elemente des sozialen Ausgleichs bei den Leistungen der Berufsgenossenschaften ließen sich von der Versicherungstätigkeit trennen. Wende man die Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für die Ermittlung der Unternehmenseigenschaft im Sinne der Art. 81 ff EGV auf die Berufsgenossenschaften an, so ergebe sich, dass eine reale staatliche Aufsicht über die Beitrags- und Leistungshöhe nicht erfolge und dass das System der deutschen Unfallversicherung nicht durch das Kriterium der Solidarität geprägt sei. Auch die Tatsache, dass die



Berufsgenossenschaften nach dem Umlage- und nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeiteten, spreche nicht gegen ihre Unternehmenseigenschaft. Die bloße Tradition der gesetzlichen Unfallversicherung entbinde nicht von der Prüfung, ob die Ausgestaltung gegen Gemeinschaftsrecht verstoße. Außerdem missbrauche die Beklagte eine marktbeherrschende Stellung (Art. 83 EGV), die nicht gerechtfertigt sei. Des weiteren wird dann noch auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Unfallversicherungssysteme in anderen europäischen Ländern verwiesen, verfassungsrechtliche und politische Aspekte werden diskutiert, eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof wird angeregt und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Europäischen Gerichtshofs wird kritisch diskutiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof komme nicht in Betracht. Im vorliegenden Verfahren geht es letztlich darum, ein sozial- und ordnungspolitisches Ziel, die „Privatisierung“ der Unfallversicherung, dessen Durchsetzung derzeit auf dem nationalen parlamentarischen Weg nicht zu erreichen sei, über die Gerichte durchzusetzen. Es handele sich um eine bundesweite Kampagne, in der der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen möglichst alle 68 deutschen Sozialgerichte mit mindestens einer vergleichbaren Klage überziehen wolle. Die begehrte Rechtsfolge könne nicht ausgesprochen werden, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Gewaltenteilung sowie den deutschen *ordre public* zu verstoßen. Die Unfallversicherungsträger seien, wie auch das Bundessozialgericht bestätigt habe, weder Dienstleistungserbringer noch Unternehmen im Sinne des EGV. Es gebe wesentliche Elemente des sozialen Ausgleichs auf der Beitrags- und Leistungsseite. Des weiteren verweist sie auf eine Stellungnahme der europäischen Kommission auf eine Anfrage eines Europaabgeordneten Lehne vom 07.02.2005. Die europäische Kommission vertrete die Auffassung, dass die Organisationsform der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht die europäische Dienstleistungsfreiheit verletze.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.



### Entscheidungsgründe

Das Gericht hat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung von einem Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern entschieden, § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben. Die Beklagte hat ihr Einverständnis mit Schriftsatz vom 06.09.2005 erteilt, die Klägerinnen haben ihr Einverständnis bereits mit Schriftsatz vom 16.08.2005 (Bl. 179 der Gerichtsakte) erteilt. Entgegen der mit Schriftsatz vom 07.11.2005 zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht der Klägerinnen ist dieses Einverständnis auch weder „verbraucht“ noch unter einem Vorbehalt erteilt gewesen. Die Einverständniserklärung im Rahmen des § 124 Abs. 2 SGG ist eine Prozesshandlung (Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 8. Auflage 2005, § 124 Rd.Nr. 3a). Dementsprechend kann dieses Einverständnis grundsätzlich nicht unter einer Bedingung oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erklärt werden, zumal dem Schriftsatz der Klägerinnen vom 16.08.2005 keinerlei Vorbehalt zu entnehmen ist. Ein freier Widerruf der Einverständniserklärung war nicht mehr möglich, nachdem die Beklagte ihr Einverständnis mit einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gegenüber dem Gericht bekundet hatte. Eine wesentliche Änderung der Prozesslage oder der Sach- oder Rechtslage, die das Einverständnis verbraucht erscheinen lassen könnte oder einen Widerruf der Einverständniserklärung zulassen könnte, ist nicht ersichtlich. Der bloße Hinweis der Beklagten auf zwischenzeitlich ergangene Entscheidungen anderer Gerichte zur selben Rechtsfrage, die ihre Rechtsposition stützen sollen, ist keine Änderung der Rechtslage in diesem Sinne. Entschieden haben lediglich verschiedene andere Sozialgerichte, was bei der Anzahl der parallel erhobenen Klagen auch zwangsläufig der Fall sein musste. Alle genannten Entscheidungen bestätigen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG, eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist gerade nicht eingetreten. Die Klägerinnen hatten auch ausreichend Zeit, sich zu den von der Beklagten angeführten Entscheidungen zu äußern, nachdem der Schriftsatz der Beklagten vom 29.09.2005 dem Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen mit Verfügung vom 05.10.2005 übermittelt wurde. Hinzu kommt, dass es sich wenigstens z.T. um Klagen handelt, die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen selbst erhoben worden sind. So muss ihm die schriftliche Urteilsbegründung der Entscheidungen des SG Würzburg vom 21.03.2005 beispielsweise bereits lange vor Erklärung des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorgelegen haben und er hatte ausreichende Zeit, sich hierzu zu äußern. Anhaltspunkte dafür, dass unter diesen Gesichtspunkten eine mündliche Verhandlung zur



Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich sein könnte, ergeben sich nach alledem nicht.

In der Sache sind die Klagen zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen nicht in ihren Rechten. Die Klägerinnen sind, auch soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist, auch über den 31.12.2004 hinaus zu Recht Pflichtmitglied bei der Beklagten.

Die Pflichtmitgliedschaft der Klägerinnen in der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verstößt weder gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch gegen das Recht der europäischen Gemeinschaft, wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 11.11.2003 (Az.: B 2 U 16/03 R) zu Recht ausgeführt hat. Auf die dortigen Ausführungen nimmt die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Die Beklagte ist weder ein Unternehmen noch erbringt sie eine Dienstleistung. Sie erbringt nicht eine vertraglich geduldete Leistung gegen Entgelt, sondern finanziert sich durch Beiträge. Der Gesetzgeber hat die Unfallversicherung der Arbeitnehmer nämlich als öffentliche Aufgabe angesehen und deren Erfüllung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften vorgesehen. Zu Recht hat das BSG in der genannten Entscheidung nicht nur auf den Gesichtspunkt der Umlagefinanzierung, sondern insbesondere auf die in dem Unfallversicherungssystem enthaltenen Elemente der Solidarität und der staatlichen Aufsicht hingewiesen. Daran ändern auch die ausführlichen rechtlichen Erwägungen in der Klagebegründung und den nachfolgenden Schriftsätzen der Klägerinnen nichts, wie das Sozialgericht Würzburg in den Gerichtsbescheiden vom 31.03.2005 (S 5 U 367/04 und S 5 U 296/04, nicht rechtskräftig) ausführlich begründet hat. Eine etwaige Unvereinbarkeit einzelner gesetzlicher oder Satzungsregelungen mit höherrangigem Recht mag bei konkreter Betroffenheit gerügt werden, ändert an der grundsätzlichen Einordnung der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch nichts. Wie das Bundessozialgericht in der genannten Entscheidung sieht auch die erkennende Kammer keinen Anlass zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof. Von den zahlreichen Gesichtspunkten, die gegen eine Unternehmenseigenschaft der Beklagten im Sinne der Art. 81 ff EGV sprechen, seien nur folgende Punkte besonders hervorgehoben: Der soziale Ausgleich auf der Leistungsseite in Gestalt der kostenlosen Familienversicherung bei den Rentenleistungen, insbesondere aber auch in Gestalt der gleich hohen Kosten für Behandlung



und Rehabilitation, die einkommensunabhängig gewährt werden, während die hierfür gezahlten Beiträge an das Einkommen des Arbeitnehmers anknüpfen. Wesentlich erscheint der Kammer auch die mit einer Privatisierung lediglich des Teilbereiches der Versicherung gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nicht aufrecht zu erhaltende Gesamtkonzeption (Prävention, Rehabilitation, Heilbehandlung und Entschädigung) Den diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten (Bl. 127 der Gerichtsakte) schließt sich die Kammer in vollem Umfang an.

Wie auch das Sozialgericht Frankfurt am Main in seinem Urteil vom 31.01.2005 (S 16 U 3933/03) zu Recht ausgeführt hat, ist die im vorliegenden Klageverfahren wie auch im dortigen parallelen Verfahren aufgeworfene Frage eine politische Frage. Die Klägerinnen mögen wie auch alle ihre Mitstreiter einen politischen Meinungsbildungsprozess und eine öffentliche Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland in Gang setzen, um den hierzu berufenen demokratisch legitimierten Deutschen Bundestag zu einer Entscheidung über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung zu veranlassen. Die Kammer sieht sich nicht dazu berufen, einer Aushöhlung der parlamentarischen Demokratie durch Entscheidungsverlagerung auf die supranationale Ebene Vorschub zu leisten.

Die Klagen waren abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 a SGG i.V.m. §§ 154 Abs. 1 159 VwGO.